

Anordnung  
über Fernsprechgebühren  
— Fernsprechgebührenordnung —  
(FGO)

vom 21. November 1974

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit dem § 5 der Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (FO) (GBl. I Nr. 14 S. 254) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Die Gebühren des Fernsprechdienstes gemäß der Fernsprechordnung vom 21. November 1974 sind in der Anlage 1 zu dieser Anordnung wie folgt aufgeführt:

1. Hauptanschlüsse
2. Nebenstellenanlagen
3. Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art
4. Zuschläge für Zusatzeinrichtungen
5. Leitungen
6. Einrichtungs- und Änderungsgebühren
7. Orts- und Ferngespräche
8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen
9. Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprechdienst
10. Sonderdienste im öffentlichen Fernsprechdienst, sonstige Leistungen.

(2) Die Gebühren für Fernsprecheinrichtungen, Zusatzeinrichtungen und ihnen gleichgestellte Vermittlungseinrichtungen, die nicht mehr eingerichtet werden, sind in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für posteigene Fernsprecheinrichtungen, für die in den Anlagen gemäß § 1 keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5 % des Einstandspreises als Überlassungs- und Wartungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt

12,5 % für die ersten 1 000 M des in einer Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und

7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.

(2) Für teilnehmereigene Fernsprecheinrichtungen, für die in den Anlagen gemäß § 1 keine festen Gebühren angegeben sind, beträgt die monatliche Wartungsgebühr  $V_3$  der nach Abs. 1 angegebenen Berechnung sich ergebenden Gebühr für posteigene Fernsprecheinrichtungen.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 errechneten Gebühren gelten unverändert weiter, bis feste Gebühren in Kraft gesetzt werden.

§ 3

Berechnung der Gebühren

(1) Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

(2) Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren (monatlichen Gebühren) und von Zinsen werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden regelmäßig wiederkehrende Gebühren anteilmäßig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Sonderregelung

Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien für die bewaffneten Organe vereinbart.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1974

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anlage 1

zu vorstehender Fernsprechgebührenordnung

Fernsprechgebühren

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
<b>1. Hauptanschlüsse</b>		
<b>Grundgebühr</b>		
	für einen Hauptanschluß in Ortsnetzen mit	
1101	bis 50 Hauptanschlüssen	4,50
1102	51 bis 100 Hauptanschlüssen	5,25
1103	101 bis 200 Hauptanschlüssen	6,-
1104	201 bis 500 Hauptanschlüssen	6,75
1105	501 bis 1 000 Hauptanschlüssen	7,50
1106	1 001 bis 10 000 Hauptanschlüssen	8,25
1107	über 10 000 Hauptanschlüssen	9,-

Zu Nr. 1101 bis 1107:

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der am 1. Oktober jeden Jahres zum Ortsnetz gehörigen und der im Ortsdienst zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse.
2. Wird ein Ortsnetz neu gebildet, ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Anzahl der Hauptanschlüsse am Tage der Inbetriebnahme maßgebend.
3. Die Grundgebühr wird im Laufe eines Jahres neu festgelegt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen der Fernsprechdienst zur Ortsgesprächsgebühr wieder aufgehoben wird. Maßgebend für die neue Grundgebühr ist hier die Anzahl der Hauptanschlüsse, die am 1. Oktober zu den Ortsnetzen gehören.
4. Neu festgesetzte Grundgebühren werden vom 1. Januar des auf die Änderung folgenden Jahres an erhoben.